

## **Aufnahmeordnung des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V.**

### **§ 1 Zweck**

Die Aufnahme von Mitgliedern ist in § 4 der Satzung des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. (BBS) geregelt. Diese Aufnahmeordnung legt weitere Einzelheiten zur Aufnahme von Mitgliedsvereinen fest.

### **§ 2 Mitgliedsvereine**

(1) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft von Sportvereinen als Mitgliedsverein im BBS in § 4 Ziff. 1 der BBS-Satzung geregelt. Ergänzend wird festgelegt, dass Sportvereine nur dann Mitglied werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

a. sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränken;

b. die Satzung des Vereins muss zum Ausdruck bringen, dass der Verein das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt fördert. Bewertungskriterien dafür sind insbesondere die Anzahl der in die Vereinsorgane zu wählenden Funktionsträger (mindestens 3), die Dauer deren Amtszeit (maximal 4 Jahre) und die Kompetenzen der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereines;

c. der Name des Vereins darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen und die Satzung des Vereins muss die Einhaltung ethisch-moralischer Grundwerte gewährleisten;

d. der Name des Vereins muss einen Bezug zum örtlichen Schwerpunkt der Vereinsaktivität herstellen; Ausnahmen bedürfen eines gesonderten, begründeten Antrages des um Aufnahme ersuchenden Vereins, über den das Präsidium entscheidet.

e. die Mitgliedschaft im Verein muss laut Vereinssatzung mehr als ein Jahr dauern;

f. die im Verein betriebenen Sportarten müssen bei den Ausübenden eine eigene, sportmotorische Aktivität zum Ziel haben. Diese Aktivitäten müssen im Wesentlichen Selbstzweck der Betätigung sein. Arbeits- und Alltagsverrichtungen sowie rein physiologische Zustandsveränderungen des Menschen sind nicht Sport im Sinne dieser Aufnahmeordnung. Die Einhaltung ethischer Werte, wie z.B. Fairplay bei der Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten, muss gewährleistet sein;

g. die Vereinsangebote müssen überwiegend sportlicher Art sein und sich an Mitglieder richten, Sportangebote für Nichtmitglieder sollen stets das Ziel verfolgen, die Sporttreibenden zur Mitgliedschaft zu bewegen; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein;

h. in der Satzung des Vereins müssen die Zugehörigkeit zum BBS, den Badischen Sportbünden und die Akzeptanz deren Satzungen und Ordnungen verankert sein.